

**Benutzungs- und Entgeltordnung für die Bücherei der Stadt Frechen
vom 29.03.2007**

Präambel

Aufgrund der §§ 8 und 41 Abs.1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV.NRW.S.698) hat der Rat der Stadt Frechen in seiner Sitzung am 27.03.2007 die folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Bücherei der Stadt Frechen beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Bücherei der Stadt Frechen ist eine öffentliche Einrichtung.

§ 2

Benutzerkreis

Jede/r ist im Rahmen des geltenden Rechts und dieser Benutzungsordnung berechtigt, auf privatrechtlicher Grundlage Medien aller Art zu entleihen und die Einrichtungen der Bücherei zu benutzen.

Die Leitung der Bücherei kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen besondere Bestimmungen treffen.

§ 3

Anmeldung

Die Benutzer/innen melden sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines gültigen Reisepasses in Verbindung mit einer Meldebescheinigung des zuständigen Einwohnermeldeamtes in der Bücherei an.

Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist die schriftliche Erlaubnis eines/r Erziehungsberechtigten vorzulegen.

§ 4

Entleihung, Verlängerung, Vormerkung

Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen. Die Leihfrist beträgt 4 Wochen, für DVDs, Musik CDs und Zeitschriften 2 Wochen. Präsenzbestände werden nicht ausgeliehen.

Der Ausweis ist nicht übertragbar.

Die Leihfrist kann verlängert werden, wenn keine Vormerkung vorliegt. Medien mit 2-wöchiger Ausleihfrist können nur einmal verlängert werden.

Ausgeliehene Medien können gegen ein vorab zu entrichtendes Entgelt vorgemerkt werden.

§ 5

Auswärtiger Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei sind, können über den Auswärtigen Leihverkehr nach den dafür geltenden Richtlinien bestellt werden.

§ 6 Behandlung der Medien, Haftung

Die Benutzer/innen sind verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.

Für Beschädigung oder Verlust entliehener Medien sind die jeweiligen Benutzer/innen ersatzpflichtig.

Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, sind die jeweiligen Ausweisinhaber/innen im Rahmen des geltenden Rechts haftungspflichtig.

§ 7 Entgelte

1. Benutzungsentgelte:

- Jahresentgelt ohne CD/DVD-Pauschale (Standardausweis)
12,00 €
- Jahresentgelt mit CD/DVD-Pauschale (Premiumausweis)
17,00 €
- Halbjahresentgelt ohne CD/DVD-Pauschale (Standardausweis)
6,00 €
- Halbjahresentgelt mit CD/DVD-Pauschale (Premiumausweis)
8,50 €
- CD/DVD-Pauschale für Personen unter 18 Jahren
5,00 €
- CD/DVD-Ausleihe ohne Entgelt für Premiumausweis
1,00 €
- Personen unter 18 Jahren zahlen keine Jahrespauschale
- Schüler/innen, Student/innen, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende erhalten eine Ermäßigung auf die Jahresentgelte i.H.v. 50 %.
- Empfänger/innen von Leistungen nach dem SGB III (Arbeitslosengeld 1), SGB II (Arbeitslosengeld 2) und SGB XII (Grundsicherung) erhalten ebenfalls eine Ermäßigung i.H.v. 50 % auf die Jahresentgelte.

2. Ersatz verlorener oder beschädigter Medien:

gestaffelter Zeitwert

1 Jahr = 90 %

2 Jahre = 80 %

3 Jahre = 70 %

4 Jahre = 60 %

5 Jahre und älter = 50 % des Neuwertes

Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens bleibt vorbehalten.

3. Sonstiges

- PC-Ausdruck ab der 1. Seite 0,10 €
- Ersatz des Benutzerausweises 3,00 €
- Bestellung im Leihverkehr 2,50 €
- Vormerkung von Medien 0,50 €
- Fotokopie A 4 0,05 €
- Fotokopie A 3 0,10 €
- Tragetaschen
 - Kunststoff 0,20 €
 - Leinen 0,50 €
- Internetentgelt für Benutzer/innen ab 18 Jahren, pro 30 Minuten 0,50 €

§ 8

Verspätete Rückgabe

1. Nach Ablauf der Leihfrist wird die Rückgabe der Medien schriftlich angemahnt. Die verspätete Rückgabe ist wie folgt zu entgelten:
 - a) Rückgabe nach Erstellung der 1.Mahnung 2,50 €
 - b) Rückgabe nach Erstellung der 2.Mahnung 5,00 €
 - c) Rückgabe nach Erstellung der 3.Mahnung 7,50 €
2. Die 3. Mahnung erfolgt als eingeschriebener Brief.
3. Nach erfolgloser 3. Mahnung wird den Benutzer/innen eine Ersatzforderung nach den in § 8 festgelegten Sätzen zuzüglich der Mahnentgelte zugesandt. Hierfür wird zusätzlich ein Bearbeitungsentgelt von 5,00 € erhoben.
4. Werden danach innerhalb einer Frist von 4 Wochen weder die Medien zurück gebracht noch die Ersatzentgelte bezahlt, werden rechtliche Maßnahmen ergriffen.

§ 9

Verhalten in der Stadtbücherei

Die Büchereibenutzer/innen sollen sich so verhalten, dass andere Benutzer/innen nicht gestört oder in der Benutzung der Einrichtungen der Bücherei beeinträchtigt werden. Nicht gestattet ist insbesondere

- Lärmen,
- Benutzung von Radios oder anderen privaten Tonquellen,
- Rauchen.

§ 10

Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können ganz oder teilweise von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden. Ihnen kann der Zutritt durch die Leitung der Bücherei dauernd oder zeitweise untersagt werden.

Zu widerhandlungen können zu strafrechtlichen Konsequenzen führen

§ 11
Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Bücherei der Stadt Frechen tritt am 1. Juni 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Bücherei der Stadt Frechen vom 11. Oktober 2001 inklusive der dazu beschlossenen Änderungen außer Kraft.